

Erklärung der Begriffe

Ausgleichsbetrag:

Falls Sie einen Abbuchungsauftrag erteilt haben, wird der zu zahlende Betrag von Ihrer Bank abgebucht. Ein Guthaben wird nach Abzug des ersten Teilzahlungsbetrages überwiesen. Andernfalls erhalten Sie einen Zahlschein. Ein Guthaben wird für die folgenden zwei Teilzahlungsbeträge verwendet bzw. ein darüber hinaus gehender Gutschriftsbetrag wird ausbezahlt.

Elektrizitätsabgabe:

Eine bundesweit gesetzlich geregelte einheitliche Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch von elektrischer Energie (pro kWh).

KWK-Pauschale:

Gesetzlich geregelter Förderbeitrag zur Errichtung oder Erneuerung hocheffizienter Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen (KWK-Anlagen) durch Investitionszuschüsse. Der Beitrag wird vom Netzbetreiber eingehoben und an die Abwicklungsstelle für Investitionszuschüsse (OeMAG) abgeführt.

Messpreis:

Damit werden dem Netzbetreiber jene Kosten abgegolten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zähleinrichtungen, der Eichung und der Verbrauchsermittlung/Ablesung verbunden sind.

Netzbereitstellung:

Mit dem Netzbetreiber vereinbarte bzw. tatsächlich in Anspruch genommene Anschlussleistung für den Zählpunkt in kW.

Netzdienstleistung:

Summe aus Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt und Messpreis.

Netznutzung:

Abgeltung der Kosten für Errichtung, Ausbau, Instandhaltung und Betrieb des Netzsystems.

Netzverlust:

Beim Energietransport entstehen Netzverluste. Für den Ausgleich dieser muss Energie eingekauft werden. Die Kosten für den Einkauf dieser Energie werden durch das Netzverlustentgelt abgegolten.

Ökostromförderbeitrag:

Der Ökostromförderbeitrag dient zur Förderung von KWK-Anlagen, Kleinwasserkraftanlagen, mittlere Wasserkraftanlagen sowie sonstiger Ökostromanlagen.

Teilzahlungsbetrag:

Die Teilzahlungsbeträge werden auf Grund des Vorjahresverbrauchs errechnet. Bei der Jahresabrechnung werden die bezahlten Teilzahlungsbeträge mit den tatsächlichen Kosten der Jahresabrechnung saldiert. Mit jeder Jahresabrechnung werden die Teilzahlungsbeträge neu errechnet.

Ökostrompauschale:

Gesetzlich geregelter Förderbetrag für elektrische Energie aus Kraftwärmekopplungs-, mittleren Wasserkraft- und sonstigen Ökostromanlagen sowie Abgeltung für Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle OeMAG. Der Betrag ist von jedem Kunden zu entrichten und wird vom Verteilernetzbetreiber eingehoben und an die OeMAG abgeführt.

Zählpunkt:

Einspeise- und/oder Entnahmepunkt, an dem ein Energiefluss zähltechnisch erfasst und registriert wird.

Rechnungseinspruch:

Ein Einspruch gegen diese Rechnung kann innerhalb von 3 Monaten ab Ausstellungsdatum schriftlich eingebracht werden. Ein Einspruch berechtigt nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnung.